

Besondere Bedingung Nr. 0903

Leitertätigkeit in einer Krankenanstalt

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer auf Grund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbstständig ausgeübt werden. Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Artikel 2, Punkt 1 AHVB unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
2. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Anordnungen als Leiter einer Krankenanstalt.
3. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Anordnungen an Krankenhausärzte.
4. Für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) notwendig.